

**Richtlinien
der Ortsgemeinde Aach
zur Förderung von Sonnenkollektoren zur solarthermischen Nutzung
der Sonnenstrahlung, zur Nutzung von Erdwärme und zum Einbau einer
Umluftwärmepumpe**

1. Rechtsgrundlage, Zuwendungsart, Zweck

1.1 Die Ortsgemeinde Aach fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien im Wege der Projektförderung Maßnahmen zur solarthermischen Nutzung der Sonnenstrahlung, zur Nutzung von Erdwärme und zum Bau einer Umluftwärmepumpe.

1.2 Es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antrags-eingänge.

Über die Zuschussgewährung entscheidet der Ortsbürgermeister, in Zweifelsfällen der Ortsgemeinderat.

2. Zuschussempfänger sind natürliche Personen oder juristische Personen des privaten Rechts.

2.1 Das zu fördernde Objekt muss in der Ortsgemeinde Aach gelegen sein.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Anteilsfinanzierung

Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung durch die Gewährung von Zuschüssen.

3.2 Förderungsfähige Vorhaben

Förderungsfähig sind Anlagen als aktive Systeme zur solarthermischen Nutzung der Sonnenstrahlung, zur Nutzung von Erdwärme und der Einbau einer Umluftwärmepumpe.

Nicht förderfähig ist die Beheizung privater Schwimmbäder.

Der Zuschuss beträgt 10 v.H. der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch **500 EURO**.

3.3 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind die für das Vorhaben erforderlichen Investitionskosten. Hierzu gehören alle nachgewiesenen Materialkosten

- bei solarer Warmwasserbereitung insbesondere Kosten für Kollektoren, Brauchwasserspeicher sowie zusätzliche Pumpen und Leitungswege und Kosten für die Installation der entsprechenden Anlagenkomponenten durch Fachfirmen.
- bei Erdwärme insbesondere Kosten für die Erdbohrung mit Soleleitung, Brauchwasserspeicher sowie zusätzliche Pumpen und Leitungswege und Kosten für die Installation der entsprechenden Anlagenkomponenten durch Fachfirmen
- beim Einbau einer Umluftwärmepumpe insbesondere Kosten für Pumpe, Pufferspeicher, Lüftungskanäle, Leitungswege und Kosten für die Installation der entsprechenden Anlagenkomponenten durch Fachfirmen sowie für die Inbetriebnahme der Wärmepumpe.

Nicht dazu gehören eventuelle Kosten einer Ausführungsplanung.

Bei Selbstbau sind nur die nachgewiesenen Materialkosten förderungsfähig.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Ein Zuschuss wird nur für solche Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung bei Zustellung des Bewilligungsbescheids noch nicht begonnen worden ist. Als Beginn des Vorhabens gilt insbesondere der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages sowie Aufnahme von Eigenarbeiten, nicht hingegen die Erteilung von vorbereitenden Planungsaufträgen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land - Bauabteilung -, Gartenfeldstr. 12, 54295 Trier, die Antragsvordrucke bereit hält, zu stellen.
Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage von quittierten Originalrechnungen über geliefertes Material sowie die von Fachfirmen durchgeführten Installationsarbeiten, die nach Prüfung wieder zurückgegeben werden.

- 5.2 Die Maßnahme muss bis zum 30.06. des auf die Bewilligung folgenden Jahres fertiggestellt sein. Eine Ausnahme hiervon wird nur in begründeten Fällen erteilt.

6. Inkrafttreten

- 6.1 Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Trier-Land in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 12.04.2005 außer Kraft.

Aach, den ~~09.06.2009~~ 11. 5. 09.

Ortsgemeinde Aach



Ralf Kierspel
Ortsbürgermeister